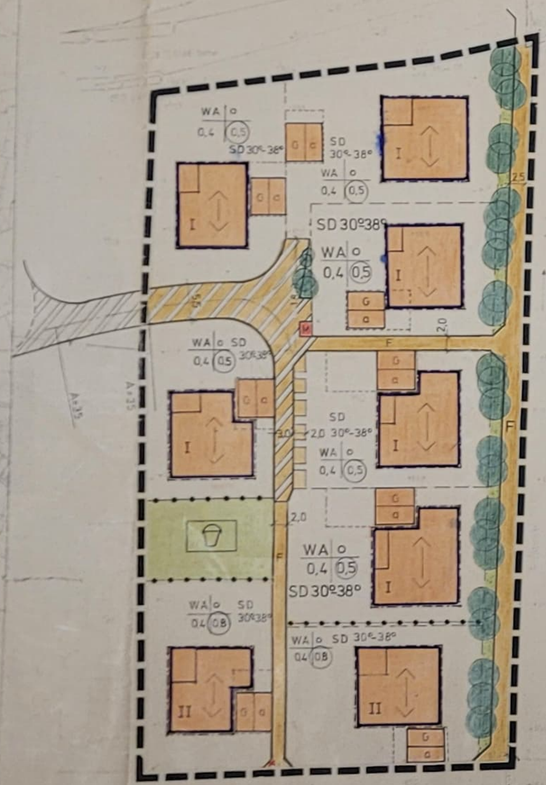
BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „HEIDFELD"
TEILGEBIET DAHLBREEDE
ORTSTEIL LIPPBORG

M. 1:500

1. AUSFERTIGUNG



M. 1:10 000

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW. 1979 S. 594), § 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I. S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I. S. 449) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I. S. 1763) § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) IN DER FASSUNG VOM 7. JANUAR 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27. MÄRZ 1979 (GV. NW. 1979 S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 21. APRIL 1970 (GV. NW. 1970 S. 299)

HAT DER RAT DER GEMEINDE LIPPETAL DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 u. 7 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmen sind nicht zulässig.

BAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Das ist der durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO sind zulässig.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN
Garagen sind nur auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ga — GARAGEN müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,50 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,50 m werden.

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO

(0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO

o — OFFENE BAUWEISE gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
WOHNWEG (BEFAHRBAR)
SCHRAMMBORD

F — FUSSWEG

5,5 — MASSFESTLEGUNG

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Mit Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde zu belastende FLÄCHE. Diese Fläche ist von Sichthindernissen (Einfriedigungen, Sträucher, Hecken) freizuhalten. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten.

BEGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (KINDERSPIELPLATZ)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE mit zwingender Anpflanzung von standortgemäßen Laubbäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG

M — MÜLLTONNENSAMMELPLATZ

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1-2 u. 4 BauO NW

HAUPTFIRSTRICHTUNG

SD — ZULÄSSIG SIND SATTELDÄCHER

30°-38° — ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
Ausnahmsweise kann bei An- und Erweiterungsbauten die vorhandene Dachneigung beibehalten werden.

Kniestöcke (Drempel) sind bis zu 0,50 m bei eingeschossiger Bauweise zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig.

Können Garagen nicht unter das Hausdach einbezogen werden, sind sie mit flachem Dach auszuführen.

DEFINITION DES DREMPELS LT. RATSBESCHLUSS VOM 26.04.1984
DREMPEL = BAUTEIL DER AUSSENWÄNDE ZWISCHEN DACH UND DARUNTER BEFINDLICHER GESCHOSSDECKE.
DREMPELHÖHE = MASS ZWISCHEN OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN UND OBERKANTE DACHSPARREN AN DER AUSSENFLÄCHE DES GEBÄUDES GEMESSEN.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN

DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG

160 — FLURSTÜCKSNUMMER

KANALTRASSE MIT FLIESSRICHTUNG

10 KV — 10 KV-LEITUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN. 24.2.1982 — KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I. S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM 13.9.1979 BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN. 28.9.1982

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 2 a BBauG HAT AM 11.6.1980 STATTGEFUNDEN.

LIPPETAL, DEN. 28.9.1982

DER GEMEINDEDIREKTOR

WIEDERHOLUNG DES PLANVERFAHRENS

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom 25.11. bis einschl. 28.12.1982 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind am 13.11.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lippetal, den 28.12.1982

Der Gemeindedirektor:
i.V.
GEMEINDEVERWALTUNGSRAT

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 1o BBauG und § 1o3 BauO NW am 6.10.83 als Satzung beschlossen worden.

Lippetal, den 8.11.1983

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT ~~BE~~ VERFÜGUNG ~~GRÜNDUNG~~ VOM 12.12.1983 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 12.12.1983

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST

SOEST, DEN. 24.2.1982

KREISBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 103 DER BAUO FÜR DAS LAND NW MIT VERFÜGUNG VOM 18.1.84 AZ. 63-510-2611/84 GENEHMIGT WORDEN.

UNTERSCHRIFT

DIESE MIT VERFÜGUNGEN DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 12.12.1983 UND DURCH DEN KREIS SOEST AM 18.01.1984 GENEHMIGTE PLANÄNDERUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGEN GEM. § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 UND GEM. § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN AM 28.07.84 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.

LIPPETAL, DEN. 28.07.84

i.V.
DER BÜRGERMEISTER